

**Gemeinde Schwieberdingen
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung über die Regelung des Marktverkehrs
- Marktordnung -**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013 und der §§ 2, 13 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 30.12.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen am 18.10.2017 folgende Neufassung der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs - Marktordnung -, zuletzt geändert am 20.10.2022, beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften für alle Märkte

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Schwieberdingen veranstaltet nach Maßgabe dieser Satzung den Wochenmarkt, den Kirbemarkt („Kirbe“) sowie den Weihnachtsmarkt. Die Märkte werden als öffentliche Einrichtung nach § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg betrieben. Zur Durchführung können Dritte beauftragt werden.

§ 2

Platz, Tag und Zeiten der Märkte

Platz, Tag und Zeiten der Märkte werden von den besonderen Vorschriften dieser Satzung zu den einzelnen Märkten näher bestimmt (§§ 14 - 19).

§ 3

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle am Marktverkehr Teilnehmenden haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht (§ 11) zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt werden.

- (4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (5) Verkaufseinrichtungen, Verpackungsmaterial, Leergut, nicht verkaufte Ware und Ähnliches dürfen während des Marktes nur mit Zustimmung der Marktaufsicht abtransportiert werden.
- (6) Das Messen und Wiegen von Waren muss ungehindert beobachtet und geprüft werden können.
- (7) Es ist insbesondere verboten:
 - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - 3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - 4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - 5. Lautsprecher oder ähnliche akustische Anlagen zu betreiben,
 - 6. das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - 7. das Ausrufen von Waren,
 - 8. das Durchführen von Glücksspielen.
- (8) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§4

Zutritt

Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktbereich oder den dortigen Aufenthalt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grundlage dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§5

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt sind die in § 67 Gewerbeordnung genannten Waren zum Verkauf zugelassen:
 - 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
 - 4. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

- (2) Auf dem **Kirbemarkt** sind die in § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung genannten Waren zum Verkauf zugelassen.
- (3) Auf dem **Weihnachtsmarkt** sind die in § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung genannten Waren mit Bezug zu Weihnachten zum Verkauf zugelassen.
- (4) Auf **allen** vorgenannten **Märkten** dürfen zudem gemäß § 68 a Gewerbeordnung alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften verabreicht werden.

§6

Standplätze und Zulassung

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die zugewiesene Fläche des Standplatzes darf nicht überschritten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung für einen unbestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis als Jahreserlaubnis), für einzelne Monate (Monatserlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Gemeinde weist in Abstimmung mit der Marktaufsicht die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere können, wenn der Markt voll belegt ist oder wenn er für andere öffentliche Zwecke vorübergehend benötigt wird, an einzelnen Tagen Verschiebungen der Standplätze vorgenommen werden, um dem Markt ein einheitliches, zusammenhängendes Bild zu geben. Ferner können, wenn hierfür ein Bedürfnis (z. B. Neueinrichtung des Marktplatzes) vorliegt, die Dauerplätze neu zugeteilt werden.
- (3) Für den Kirbe- und den Weihnachtsmarkt sind die Erlaubnisangebote bis spätestens sechs Wochen vor dem Markttag schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dies gilt nicht für Bewerbungen am Markttag (Restplatzvergabe). Im Antrag muss mindestens angegeben werden:
 1. Name und Anschrift des Standinhabers,
 2. der Gegenstand des Unternehmens,
 3. der genaue Platzbedarf.
- (4) Soweit eine Erlaubnis bis zum festgesetzten Marktbeginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der festgesetzten Marktzeit aufgegeben wird, kann die Marktaufsicht eine Tageserlaubnis für nicht angemeldete Händler für den betreffenden Markttag erteilen (**Restplatzvergabe**). Die Händler werden dann in der Reihenfolge ihres Eintreffens unter Berücksichtigung des Warenangebots zugelassen.
- (5) Über die Zuweisung eines Standplatzes entscheidet die Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit der Marktaufsicht anhand der Attraktivität des Angebots und unter Berücksichtigung marktspezifischer Erfordernisse. Dies sind insbesondere:
 1. Das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 2. das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativ guten Waren,
 3. der Grundsatz „Erzeuger vor Händler“,
 4. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.

Die Gemeindeverwaltung erteilt so viele Platzzusagen für den jeweiligen Markttag, wie es ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse möglich ist. Die Belegung ist nur gestattet, wenn eine

schriftliche Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung erteilt wurde. Dies gilt nicht für die Restplatzvergabe.

- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung oder der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 3. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird.
 4. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird. Andere öffentliche Zwecke sind insbesondere dann gegeben, wenn auf dem Marktgelände eine gemeindeeigene oder eine von der Gemeindeverwaltung genehmigte Veranstaltung durchgeführt wird.
 5. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben.
 6. der Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

- (8) Die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren dieser Marktordnung können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW) abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a – 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§7

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 06.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Dabei ist es verboten, die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu stören. Beim **Kirbe- und dem Weihnachtsmarkt** kann die Gemeindeverwaltung abweichende Regelungen treffen.
- (2) Der Abbau soll bis spätestens eine Stunde nach Marktschluss erfolgt sein. Widrigenfalls können der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten und zu Lasten des Platzinhabers zwangsweise angeordnet werden. Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen die frühere Räumung der Standplätze anordnen sowie den Markt sonst räumlich und zeitlich einschränken oder Ausnahmen zulassen.
- (3) Liefer- und sonstige Fahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen abzufahren. Sie müssen spätestens 15 Minuten vor Marktbeginn aus dem Marktbereich entfernt werden. Erst nach Beendigung des Marktes dürfen Fahrzeuge zum Aufladen den Platz wieder befahren. Die Marktaufsicht kann in dringenden Fällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Zum Marktbeginn muss das Aufstellen und Auspacken beendet sein.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände nach Vorgabe der Marktaufsicht zugelassen. Aus sonstigen Kraftfahrzeugen dürfen keine Waren feilgeboten werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen sollen nicht höher als 3 m sein. Die Standtiefe soll grundsätzlich 2,50 m nicht überschreiten. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer oder Schirme von Verkaufseinrichtungen sollen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und diese nur um höchstens 1,50 m überragen. Sie sollen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Bodenoberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Platzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Dasselbe gilt für die auf den Märkten vertretenen Vereine und sonstige Organisationen.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Platzinhabers in Verbindung steht.
- (7) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes (beispielsweise in Durchfahrten, Gängen oder Ladeneingängen) dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Der lichte Mindestabstand zwischen den Standreihen darf nicht weniger als drei Meter betragen. Er muss mindestens so breit sein, dass ihn Einsatz- und Rettungsfahrzeuge ungehindert passieren können.
- (8) Die Preisauszeichnung ist entsprechend der Preisangabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- (9) Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Wagen und Gewichte benutzen.

§ 9

Verkehrsregelung

- (1) Der vom Markt betroffene Platz wird an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung darf der Marktbereich nur noch mit Fahrzeugen befahren werden, wenn dies dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dient. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.

- (2) Die Auswirkungen des Marktbetriebes auf den angrenzenden und nicht abgesperrten öffentlichen Verkehrsraum sind möglichst gering zu halten. Eine Zufahrt zum Marktgelände muss jederzeit gewährleistet sein.
- (3) Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. Über Zweifelsfälle befindet die Marktaufsicht.

§ 10

Sauberhalten der Marktflächen

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber sowie deren Bedienstete oder Beauftragte sind für die Sauberhaltung ihrer Plätze und Stände und der nicht belegten, unmittelbar angrenzenden Flächen verantwortlich.
- (3) Insbesondere
 1. dürfen Abfälle nicht auf den Markt mitgebracht werden,
 2. dürfen Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in Behältnissen zu sammeln, die von der Gemeindeverwaltung oder den Standinhabern zur Verfügung gestellt werden müssen,
 3. sind die Standinhaber für die Entsorgung des Mülls aus ihren Behältnissen sowie des marktbedingten Abfalls selbst verantwortlich, es sei denn die Gemeindeverwaltung gewährleistet die Entsorgung des Abfalls vom Marktplatz,
 4. haben die Standinhaber dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 5. ist der Standplatz besenrein zu hinterlassen,
 6. haben die Standinhaber ihren Bereich während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 11

Marktaufsicht - Leitung des Marktes

- (1) Die Marktaufsicht wird von der Gemeinde Schwieberdingen, dem gemeindlichen Vollzugsdienst und einem oder mehreren bestellten Marktmeistern ausgeübt. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Zivilrechtliche Vereinbarungen mit Dritten bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
- (2) Die Marktaufsicht kann Besucher oder Standinhaber des Marktes verweisen, wenn sie wiederholt gegen die Marktordnung verstoßen, insbesondere
 1. die Sicherheit und Ordnung gefährden,
 2. die Markteinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 3. den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten,
 4. den Platz in unaufgeräumten Zustand verlassen oder
 5. gegen den freien Wettbewerb auf dem Wochenmarkt verstoßen.
- (3) Im Fall der Verweisung wird die entrichtete Marktgebühr nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder dauerhaft widerrufen werden.

§ 12

Besondere Hygienevorschriften

- (1) Die Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in den jeweils gültigen Fassungen sind auf die in § 1 genannten Märkte analog anzuwenden.
- (2) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken oder ähnlichem verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder vergleichbaren Unterlagen angeboten werden.
- (3) Marktstände oder andere Einrichtungen, auf denen frische Lebensmittel angeboten werden, müssen in jeglicher Hinsicht den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (4) Ausgelegte Lebensmittel sind vor Berührung durch die Marktbesucher in geeigneter Weise zu schützen.
- (5) Unreife Früchte dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden sie als Einmachfrüchte angeboten, so sind sie als „unreif“ zu kennzeichnen.
- (6) Geschlachtetes Geflügel, Wild, Kaninchen usw. darf nur in hygienisch einwandfreien Schutzhüllen verpackt verkauft werden.
- (7) Abfälle, Kehrriecht usw. sind innerhalb der Verkaufsstände so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und die Ware nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden kann.
- (8) Ganz oder teilweise in Fäulnis übergegangene Ware darf nicht auf den Markt gebracht, angeboten oder verkauft werden.

§ 13

Haftung

Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für Schäden auf den Märkten. Für die der Gemeinde entstehenden Schäden haften die Standinhaber. Sie haften auch für Schäden, die durch von ihnen beschäftigte Personen verursacht werden.

II. Besondere Vorschriften für die einzelnen Märkte

1. Wochenmarkt

§ 14

Marktplatz

Der Wochenmarkt findet auf dem Schloßhof statt. Kann der Wochenmarkt in Ausnahmefällen nicht auf dieser Fläche abgehalten werden, legt die Gemeinde einen Ersatzstandort fest.

§ 15

Markttage und Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden jeden Samstag statt. Fällt ein Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (2) Die Marktzeit wird auf 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgesetzt.

2. Kirbemarkt

§ 16 Marktplatz

Der Kirbemarkt findet im Bereich in der Vaihinger Straße, der Stuttgarter Straße, der Ludwigsburger Straße sowie der Bahnhofstraße statt. Kann der Kirbemarkt in Ausnahmefällen nicht auf dieser Fläche abgehalten werden, legt die Gemeinde einen Ersatzstandort fest.

§ 17 Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Kirbemarkt findet jährlich am zweiten Sonntag im November statt.
- (2) Die Marktzeit wird auf 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

3. Weihnachtsmarkt

§ 18 Marktplatz

Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Schloßhof statt. Kann der Weihnachtsmarkt in Ausnahmefällen nicht auf dieser Fläche abgehalten werden, legt die Gemeinde einen Ersatzstandort fest.

§ 19 Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet jährlich am zweiten Adventssonntag statt.
- (2) Die Marktzeit wird auf 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgesetzt.

III. Marktgebühren

§ 20 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung von Standplätzen und Einrichtungen der Märkte werden Gebühren erhoben.

§ 21 Gebührensätze

(1) Wochenmarkt:

- Für Jahresstandplätze (Dauererlaubnis):
Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr für jeden angefangenen laufenden Meter 75,00 Euro. Bei einer Neuvergabe während des Jahres wird die Gebühr anteilig erhoben.
- Für Monatsstandplätze (Monatserlaubnis):
Die Gebühr beträgt pro Monat und für jeden angefangenen laufenden Meter 7,00 Euro.

- Für Tagesstandplätze (Tageserlaubnis):
Die Gebühr beträgt pro Tag und für jeden angefangenen laufenden Meter 2,00 Euro.

(2) Kirbe- und Weihnachtsmarkt:

- Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Meter 9,00 Euro. Wird ein Dritter mit der Durchführung des Kirbe- oder des Weihnachtsmarktes beauftragt, kann dieser einen abweichenden Kostenersatz verlangen. In diesem Fall wird die Höhe des Kostenersatzes den Marktteilnehmern im Vorfeld, spätestens jedoch bei der Anmeldung, mitgeteilt.

(3) Gebührenschildner ist, wer den Markt zum Verkauf nutzt oder benutzen lässt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 22

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erlaubnis zur Teilnahme am Markt oder mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheids oder mit der Zuweisung eines Verkaufplatzes durch die Marktaufsicht in vollem Umfang fällig. Letzteres gilt insbesondere für die Vergabe von Standplätzen im Wege der Restplatzvergabe.
- (3) Soweit die Gebühren nicht unmittelbar an die Gemeindekasse zu entrichten sind, erfolgt der Einzug der Gebühren durch einen Beauftragten der Gemeinde Schwieberdingen im Verlauf des Markttages gegen Ausstellung einer Quittung.
- (4) Bei Zahlungsverzug entfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Standplatz.
- (5) Unterbleibt eine Nutzung des zugewiesenen Standplatzes werden bereits bezahlte Gebühren nicht erstattet.

IV. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über
 1. das Beachten der Anordnungen der Marktaufsicht nach § 3 Abs. 1 S. 1,
 2. das Verhalten auf den Märkten nach § 3 Abs. 2,
 3. die Gewährung des Zutritts für Beauftragte zuständiger amtlicher Stellen nach § 3 Abs. 3 S. 1 oder der Ausweispflicht gegenüber diesen Personen nach § 3 Abs. 3 S. 2,
 4. ein Verbot nach § 3 Abs. 7 Nr. 1 - 8,

- (5) Unterbleibt eine Nutzung des zugewiesenen Standplatzes werden bereits bezahlte Gebühren nicht erstattet.

IV. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. das Beachten der Anordnungen der Marktaufsicht nach § 3 Abs. 1 S. 1,
2. das Verhalten auf den Märkten nach § 3 Abs. 2,
3. die Gewährung des Zutritts für Beauftragte zuständiger amtlicher Stellen nach § 3 Abs. 3 S. 1 oder der Ausweispflicht gegenüber diesen Personen nach § 3 Abs. 3 S. 2,
4. ein Verbot nach § 3 Abs. 7 Nr. 1 - 8,
5. den Zutritt nach § 4,
6. die Gegenstände des Marktverkehrs nach § 5 Abs. 1 - 4,
7. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz aus nach § 6 Abs. 1 S. 1,
8. die Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes nach § 6 Abs. 1 S. 2,
9. die Unübertragbarkeit der Erlaubnis nach § 6 Abs. 6 S. 1,
10. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 7 S.3,
11. den Auf- und Abbau nach § 7 Abs. 1 - 4,
12. das Abstellen von sonstigen Fahrzeugen während der Marktzeit im Marktbereich nach § 8 Abs. 1 S. 3,
13. die Einhaltung der Maße für die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 2 und 3,
14. die Anforderungen an die Standsicherheit und die Vermeidung einer Beschädigung der Bodenoberfläche und die Befestigung der Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 4,
15. das Anbringen von anderen als in § 8 Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften, Plakaten oder sonstiger Reklame nach § 8 Abs. 6,
16. das Abstellen von Gegenständen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes nach § 8 Abs. 7,
17. das Sauberhalten der Marktflächen nach § 10 Abs. 1 und 2,
18. die besonderen Hygienevorschriften nach § 12 oder
19. die Marktzeiten nach § 15, 17 und 19

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 24

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.